



# Stundentafeln der gemeindlichen Schulen

Stundentafeln der gemeindlichen Schulen  
Rahmenbedingungen und Hinweise

Stundentafel Obligatorischer Kindergarten  
Stundentafel Primarstufe

Stundentafel Sekundarstufe I



# Stundentafeln der gemeindlichen Schulen

Die mit der Einführung des Englischunterrichtes ab der dritten Klasse nötigen Anpassungen der Stundentafel wurden erstmals im Schuljahr 2008/09 auf allen Stufen der Primarschule umgesetzt. Dabei berücksichtigt wurde eine Erhöhung des Pflichtpensums für die Schülerinnen und Schüler sowie eine notwendige Umverteilung der Zeitgefässe für die einzelnen Fächergruppen.

Der Bildungsrat des Kantons Zug hatte, gestützt auf die Anpassung von § 11 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11), die Einführung der umfassenden Blockzeit in zwei Etappen veranlasst. Die Blockzeit ist ab Schuljahr 2008/09 für die Kindergarten- und Primarstufe der gemeindlichen Schulen verbindlich.

Mit der Erhöhung des wöchentlichen Pflichtpensums der ersten Klassen der Primarschule per 1. August 2007 (Änderung § 6 der Verordnung zum Schulgesetz; BGS 412.111) auf neu 18 Stunden (24 Zeiteinheiten) wurden weitere Anpassungen in der Stundentafel fällig.

An der bisherigen Idee der offenen Stundentafeln wird nichts geändert. Die zur Verfügung stehende Unterrichtszeit wird dabei als zeitliches Gefäss verstanden und erlaubt den Lehrpersonen, die zu erreichenden Ziele gemäss Lehrplan anzugehen und allenfalls der schulischen Situation entsprechend anzupassen. Damit kann den unterschiedlichen Begabungen und Leistungsfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler besser Rechnung getragen werden.

Erstmals wird eine Broschüre aufgelegt, welche die Stundentafeln aller Stufen vereint. Somit wird Transparenz gegenüber den Vorgänger- bzw. Nachfolgerstufen geschaffen, ohne die nötige Übersichtlichkeit zu beeinträchtigen.

Zug, 18. März 2009

[Bildungsrat des Kantons Zug](#)

# Rahmenbedingungen und Hinweise

## Verbindlichkeit der Stundentafeln

Die vorliegenden Stundentafeln sind für den Kindergarten, alle Klein- und Regelklassen der Primarstufe und für die Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen des Kantons Zug verbindlich. Jede Schülerin, jeder Schüler hat das Recht und die Pflicht, in den vorgegebenen Fächern und in der entsprechenden Stunden-  
dotations- und Unterrichtszeit unterrichtet zu werden.

## Unterrichtszeit für Schülerinnen und Schüler

Für die Schülerinnen und Schüler der einzelnen Stufen beträgt das wöchentliche Pflichtpensum:

Kindergarten	17 Stunden	
1./2. Primarklasse	18 Stunden	24 ZE
3./4. Primarklasse	20 ¼ Stunden	27 ZE
5./6. Primarklasse	21 ¾ Stunden	29 ZE
Sekundarstufe I	26 ¼ Stunden	35 ZE

## Unterrichtszeit

Die Ansetzung der Unterrichtszeiten sowie die Regelung der Pausendauer sind Sache der Gemeinden. Eine Zeiteinheit (1 ZE) entspricht 45 Minuten. Findet am Nachmittag Unterricht statt, dauert er im Kindergarten und auf der Primarstufe mindestens 1 ½ Stunden (2 ZE).

## Religionsunterricht

Im Pflichtpensum nicht berücksichtigt ist der von den anerkannten Kirchen erteilte Religionsunterricht im Umfang von maximal ¾ - 1 ½ Stunden von der 2. bis 6. Klasse der Primarstufe bzw. ¾ Stunden von der 1. bis 3. Klasse der Sekundarstufe I. Die Festlegung des Religionsunterrichts muss rechtzeitig vor Schuljahresbeginn mit der Schulleitung der betreffenden Gemeinde und den betroffenen Lehrpersonen abgesprochen werden. Die Stundentafel und die Blockzeit dürfen durch den Religionsunterricht keine Kürzung erfahren. Wird der Religionsunterricht innerhalb der Blockzeit angesetzt, ist die Betreuung der Kinder, welche diesen nicht besuchen, zu gewährleisten. Der Religionsunterricht kann auf der Sekundarstufe I in Absprache mit den zuständigen Religionslehrerinnen und -lehrern auch als Blockunterricht erteilt werden.

Stundentafeln der gemeindlichen Schulen  
Rahmenbedingungen und Hinweise

Stundentafel Obligatorischer Kindergarten  
Stundentafel Primarstufe

Stundentafel Sekundarstufe I

# Obligatorischer Kindergarten

## Unterrichtszeit (Kind)

---

wöchentlich	17 Stunden	(inkl. Pausen)
-------------	------------	----------------

---

## Auffangzeit

---

wöchentlich	1 ¼ Stunden	(täglich 15 Minuten)
-------------	-------------	----------------------

---

Am Vormittag vor Beginn des eigentlichen Unterrichts treffen die Kinder während einer Zeitspanne von 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn individuell ein. Die Auffangzeit ermöglicht es, den Kindern neben persönlichen Begrüssungsgesprächen individuell Raum und Anregungen für selbstständige Tätigkeiten sowie gezielte Förderung für Einzelne anzubieten.

## Blockzeit

Im Jahreskurs vor dem Übertritt in die Primarstufe gilt für den Kindergarten an mindestens vier Vormittagen eine minimale Unterrichtsdauer von drei Stunden (exkl. Auffangzeit).

## Individuelle Förderung

---

wöchentlich	45 Minuten
-------------	------------

---

Im Kindergarten sind wöchentlich 45 Minuten Individuelle Förderung zu erteilen. Diese können als eine Zeiteinheit (en bloc) erteilt oder nach Vorgabe der Schulleitung sinnvoll auf verschiedene Wochentage verteilt werden. Dieser Förderunterricht hat regelmässig stattzufinden und ist im Stundenplan anzugeben.

Die Individuelle Förderung hat ressourcenorientierten Charakter, d.h. es werden einerseits leistungsschwächere Kinder gezielt gefördert, andererseits müssen besondere Begabungen von Kindern angemessen berücksichtigt und gefördert werden.

In den «Richtlinien Individuelle Förderung – Kindergarten» sind die Rahmenbedingungen und die entsprechenden Anforderungen festgelegt ([www.zug.ch/Suchbegriff: Individuelle Förderung](http://www.zug.ch/Suchbegriff:IndividuelleForderung)).

## Standardsprache

Mit hochdeutschen und fremdsprachlichen Versen, Liedern und Sprechspielen wird spielerisch der Sprachhorizont erweitert. In einzelnen wiederkehrenden Situationen ist der Gebrauch der Standardsprache konsequent anzuwenden. Dadurch wird die sprachliche Integration der fremdsprachigen Kinder unterstützt.

# Primarstufe

## Allgemeine Erläuterungen

### Blockzeit

Gemäss Bildungsratsbeschluss vom 18. Januar 2007 gilt es, Folgendes in Bezug auf die umfassenden Blockzeiten zu berücksichtigen:

Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe müssen sich an 5 Vormittagen während mindestens 4 Zeiteinheiten (exkl. Pausen) in der Obhut der Schule befinden. Sie besuchen entweder den Unterricht oder ein unterrichtsnahes Angebot (Religionsunterricht, Hausaufgabenhilfe etc.).

Die umfassende Blockzeit ist für die Gemeinden verpflichtend. Sie können weitergehende Blockzeitenregelungen vorsehen.

### Erhöhung des Pflichtpensums für die Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse

Das Pflichtpensum für die Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse wurde ab Schuljahr 2007/08 von 17 ¼ Stunden (23 ZE) auf 18 Stunden (24 ZE) erhöht. Für die Ausgestaltung der zusätzlichen Zeiteinheit stehen den Gemeinden zwei Varianten zur Wahl.

#### Variante 1

Fächergruppe Sprachen/Mensch und Umwelt	7 ½ Stunden	10 ZE
Fächergruppe Bildnerisches Gestalten/Musik	3 Stunden	4 ZE

#### Variante 2

Fächergruppe Sprachen/Mensch und Umwelt	8 ¼ Stunden	11 ZE
Fächergruppe Bildnerisches Gestalten/Musik	2 ¼ Stunden	3 ZE

Bei der Musikalischen Grundschulung handelt es sich um ein Angebot der Gemeinden. Sie ist nicht Bestandteil der Studentafel.

### Unterrichtssprache

Die Standardsprache als Unterrichtssprache ist in allen Unterrichtssequenzen sowie in allen Fächern ab der 1. Primarklasse konsequent anzuwenden. Sprachförderung findet in sämtlichen Fächern statt.

## **Erläuterungen zu den einzelnen Fachbereichen**

### **Individuelle Förderung**

Pro Klasse der Primarstufe sind wöchentlich 90 Minuten Individuelle Förderung zu erteilen. Dieser Förderunterricht hat regelmässig stattzufinden und ist sinnvoll auf die Woche zu verteilen. Die Lehrperson legt fest, welches Kind oder welche Gruppe von Schülerinnen und Schülern die Individuelle Förderung zu besuchen hat. Die Individuelle Förderung dient der Unterstützung und der gezielten Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler sowie kleiner Gruppen, die im Klassenverband während des ordentlichen Unterrichts zu wenig berücksichtigt werden können.

In den «Richtlinien Individuelle Förderung – Primarstufe» sind die Rahmenbedingungen und die entsprechenden Anforderungen festgelegt ([www.zug.ch/Suchbegriff: Individuelle Förderung](http://www.zug.ch/Suchbegriff:IndividuelleF%C3%B6rderung)).

### **Musik**

Um Musik in ganzheitlicher Art zu unterrichten, ist es notwendig, dass regelmässig pro Woche mindestens  $\frac{3}{4}$  Stunden Musikunterricht als Einheit in allen 5 Bereichen (Singen – Musikhören – Instrumentales Musizieren – Bewegen – Musikalische Grundlagen) erteilt wird. Zusätzlich sind kleinere Einheiten regelmässig und fächerübergreifend auf die Schulwoche zu verteilen. Durch die Angebote der Musikschulen (z.B. musikalischer Grundkurs) dürfen das Fach Musik und die Studentafel keine Kürzung erfahren.

### **Lebenskunde/Ethik und Religion bzw. Bibel**

Lebenskunde sowie Ethik und Religion (allenfalls noch Bibel) werden auf der Primarstufe innerhalb des Fachbereichs Mensch und Umwelt erteilt. Das Fach Ethik und Religion richtet sich, im Unterschied zum konfessionellen/ökumenischen Religionsunterricht, an alle Schülerinnen und Schüler und ist somit obligatorisch. In der Regel wird Ethik und Religion von der Klassenlehrperson oder jener Lehrperson erteilt, die den grössten Bezug zur Klasse hat.

### **Bildnerisches Gestalten/Schrift**

Bildnerisches Gestalten und Schrift sind in der 1. und 2. Klasse der Primarstufe in die Fächerblöcke Deutsch sowie Mensch und Umwelt einzubauen.

### **Handwerkliches Gestalten**

Das Handwerkliche Gestalten gliedert sich ab der 2. Primarklasse in die Bereiche Textiles Werken und Nichttextiles Werken. Von der 2. bis zur 6. Klasse erfolgt der Unterricht in Halbklassen im regelmässigen Wechsel durch eine Primarlehrperson und die Lehrerin für Textiles Werken.

### **Sport**

Der Sportunterricht (Turnen, Schwimmen) ist sinnvoll auf die Schulwoche zu verteilen. Zusätzliche Sportanlässe (Sporttage, Skitage, Turniere etc.) dürfen höchstens zur Hälfte im Schulunterricht kompensiert werden. Die Lehrpläne dürfen jedoch durch die zusätzlichen sportlichen Aktivitäten keine Kürzungen erfahren.

Für den Schwimmunterricht gelten die «Richtlinien für die Sicherheit im und am Wasser» ([www.zug.ch/Suchbegriff: Richtlinien für die Sicherheit im und am Wasser](http://www.zug.ch/Suchbegriff:Richtlinienf%C3%BCrDieSicherheitImUndAmWasser)).

Stundentafel Primarstufe

	Unterstufe				Mittelstufe I				Mittelstufe II			
	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		4. Klasse		5. Klasse		6. Klasse	
Fächergruppen:	h	ZE	h	ZE	h	ZE	h	ZE	h	ZE	h	ZE
<b>Sprachen</b>												
Deutsch/Schrift					6.00	5	6.00	5	7.50	5	7.50	5
Englisch						3		3		2		2
Französisch										3		3
	Variante 1											
<b>Mensch und Umwelt</b>	7.50	10										
Sachunterricht	Variante 2		7.50	10								
Geschichte	8.25	11										
Geografie					3.00	4	4.50	6	3.75	5	3.75	5
Natur und Technik												
Lebenskunde/Ethik und Religion bzw. Bibel												
<b>Mathematik</b>	3.75	5	3.75	5	3.75	5	3.75	5	3.75	5	3.75	5
<b>Gestalten/Musik/Bewegung</b>	Variante 1											
Bildnerisches Gestalten	6.75	4										
Musik	Variante 2		6.75	2	7.50	3	6.00	3	6.75	3	6.75	3
Handwerkliches Gestalten	6.00	3										
Handwerkliches Gestalten		2		4		4		2		3		3
Sport		3		3		3		3		3		3
<b>Unterrichtspensum für Schülerinnen und Schüler</b>	18.00	24	18.00	24	20.25	27	20.25	27	21.75	29	21.75	29
<b>Individuelle Förderung</b>	1.50	2	1.50	2	1.50	2	1.50	2	1.50	2	1.50	2
<b>Religionsunterricht*</b> (katholisch oder ev. reformiert)				1-2		1-2		1-2		1-2		1-2

\* gemäss § 6 Abs. 3 der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111) kommen ab der 2. Primarklasse noch 1 bis 2 Zeiteinheiten Religionsunterricht dazu, die von den anerkannten Kirchen erteilt werden.

# Sekundarstufe I

## Allgemeine Erläuterungen

Die Studentafel ermöglicht abteilungs- und stufenübergreifende Zusammenarbeit in verschiedenen Fächern. Damit in den Fächern Französisch und Mathematik leistungsdifferenzierte Niveaueurse geführt werden können, sind in diesen beiden Fächern für alle Schularten gleiche Zeitgefässe festgelegt worden.

## Unterrichtssprache

Die Standardsprache als Unterrichtssprache ist in allen Unterrichtssequenzen sowie in allen Fächern konsequent anzuwenden. Sprachförderung findet in sämtlichen Fächern statt.

## Erläuterungen zu den einzelnen Fachbereichen

### Deutsch

Für Schülerinnen und Schüler mit grossen Sprachschwierigkeiten besteht die Möglichkeit, in der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I Stützunterricht zu belegen. Schülerinnen und Schüler der Real- und Sekundarschule, die weitere Themen und Inhalte des Lehrplans bearbeiten wollen, können von der 1. bis zur 3. Klasse der Sekundarstufe I Deutsch als Wahlfach besuchen.

### Französisch

Französisch wird in der Real- und Sekundarschule schulartenübergreifend als Niveaufach geführt. Die Durchlässigkeit (Übertritt nach der 2. Sekundarklasse) zwischen Sekundarschule und Kantonsschule muss für sehr gute Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden. Die Sekundarschülerinnen und -schüler besuchen auch im 3. Jahr Französisch als Pflichtfach mit 3 Zeiteinheiten, für die Schülerinnen und Schüler der Realschule besteht hingegen Wahlpflicht mit 3 Zeiteinheiten. In der Werkschule besteht die Wahlpflicht für Fremdsprachen bereits ab dem 1. Jahr.

### Englisch

Englisch wird in der Real- und Sekundarschule in jedem Schuljahr mit je 3 Zeiteinheiten geführt, in der Realschule ab dem 3. Jahr als Wahlpflichtfach. In der Werkschule ist Englisch von der 1. Klasse an ein Wahlpflichtfach.

Da Englisch vorerst nicht als Niveaufach angeboten werden soll (Bildungsratsbeschluss vom 4. September 2008), muss auf die Leistungsunterschiede besonders Rücksicht genommen werden. Ein diesbezüglicher Auftrag an die Gemeinden erfolgte mit Bildungsratsbeschluss vom 18. Februar 2009.

### Mathematik

In Mathematik werden schulartenübergreifende Niveaueurse geführt. Die Zuweisung in die Niveaueurse erfolgt am Ende der 6. Primarklasse. Mathematik wird auf der Sekundarstufe I im 1. und 2. Jahr als Pflichtfach mit 6 und in der 3. Klasse mit 5 Zeiteinheiten pro Woche geführt.

### Mensch und Umwelt

Für die Real- und Sekundarschule sind die Zeitgefässe in den einzelnen Schuljahren und Fächern gleich. Für die Werkschule werden die Zeitgefässe für die einzelnen Fächer in der 1. und 2. Klasse – ausser für die Hauswirtschaft – nicht vorgegeben.

### Welt- und Umweltkunde

Das Zeitgefäss für Welt- und Umweltkunde beträgt in allen Schuljahren 3 Zeiteinheiten. Es wird in der 3. Klasse der Sekundarstufe I durch ein welt-/umweltkundliches Projekt aus dem Wahlpflichtangebot ergänzt. Das Projekt soll themen- und interessenspezifisch ausgerichtet sein.

### Naturlehre

Das Zeitgefäss für Naturlehre beträgt in der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I je 2 Zeiteinheiten, in der 3. Klasse der Sekundarstufe I

deren 4. Im naturwissenschaftlichen Praktikum haben die Schülerinnen und Schüler der Real- und Sekundarschule im 3. Jahr im Rahmen des Wahlpflichtangebotes die Möglichkeit, die Kenntnisse in Naturwissenschaften zu erweitern.

#### Lebenskunde

Ziel der Lebenskunde ist die Förderung der Selbst- und Sozialkompetenz, neben u.a. einer sorgfältigen Berufswahlvorbereitung, der Gesundheitsförderung und Gewaltprävention.

#### Hauswirtschaft

Dieses Fach wird in der Werkschule in der 1. und 2. Klasse mit je 4 Zeiteinheiten angeboten. In der Real- und Sekundarschule beträgt das Zeitgefäss im 2. Jahr 4 Zeiteinheiten. Zudem besteht in der 3. Klasse der Sekundarstufe I die Möglichkeit, Hauswirtschaft als Wahlpflichtfach mit 2 Zeiteinheiten zu belegen.

#### Informatik

Informatik kann als Wahlfach in der 3. Klasse der Sekundarstufe I mit 1 oder 2 Zeiteinheiten geführt werden.

#### Tastaturschreiben/Textverarbeitung

In der 1. Klasse der Sekundarstufe I wird für alle Schularten das Pflichtfach «Tastaturschreiben/Textverarbeitung» geführt (in der Werkschule im Block «Mensch und Umwelt» mit 7 Zeiteinheiten integriert).

#### Gestalten, Bewegung, Musik

##### Bildnerisches Gestalten

Bildnerisches Gestalten ist in der 1. Klasse der Sekundarstufe I für alle Schularten Pflichtfach mit 2 Zeiteinheiten. Im 2. und 3. Jahr gehört Bildnerisches Gestalten für die Schülerinnen und Schüler der Real- und Sekundarschule zusammen mit Handwerklichem Gestalten und Geometrischem Zeichnen zum Wahlpflichtangebot.

##### Handwerkliches Gestalten

Handwerkliches Gestalten ist in der 1. Klasse der Sekundarstufe I für alle Schularten Pflichtfach mit 3 Zeiteinheiten. Für die Werkschule besteht in der 2. Klasse ein kombiniertes Pflichtangebot Bildnerisches Gestalten/Handwerkliches Gestalten mit 3 Zeiteinheiten. Für die Schülerinnen und Schüler der Real- und Sekundarschule besteht in der 2. und 3. Klasse im Handwerklichen Gestalten ein Wahlpflichtangebot mit 2 Zeiteinheiten.

##### Geometrisches Zeichnen

Geometrisches Zeichnen ist in der Werkschule in der 2. Klasse Wahlfach, im 3. Jahr Wahlpflichtfach mit 2 Zeiteinheiten. Für die Schülerinnen und Schüler der Real- und Sekundarschule wird Geometrisches Zeichnen im 2. und 3. Jahr als Wahlpflichtfach mit 2 Zeiteinheiten angeboten.

##### Musik

Musik ist in der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I Pflichtfach mit je 1 Zeiteinheit. Im 2. Jahr besteht für alle Schularten ein zusätzliches Wahlfachangebot von 1 Zeiteinheit. Im 3. Jahr wird Musik als Wahlpflichtfach mit 2 Zeiteinheiten angeboten.

##### Sport

Sport wird als Pflichtfach von der 1. bis 3. Klasse der Sekundarstufe I mit 3 Zeiteinheiten geführt. Es ist nach Möglichkeit zu gewährleisten, dass während der Woche ein sinnvoller Rhythmus für sportliche Aktivitäten besteht. Zusätzliche Sportanlässe (Sporttage, Skitage, Turniere, etc.) dürfen höchstens zur Hälfte im Schulunterricht kompensiert werden. Die Lehrpläne dürfen jedoch durch die zusätzlichen sportlichen Aktivitäten keine Kürzungen erfahren.

Für den Schwimmunterricht gelten die «Richtlinien für die Sicherheit im und am Wasser» ([www.zug.ch/Suchbegriff: Richtlinien für die Sicherheit im und am Wasser](http://www.zug.ch/Suchbegriff:Richtlinien_für_die_Sicherheit_im_und_am_Wasser)).

### Zusatzangebot

Dieses zusätzliche Zeitgefäss ermöglicht den Schülerinnen und Schülern vor allem in der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I, einen Teil ihrer Hausaufgaben unter Aufsicht und mit Unterstützung der Lehrpersonen zu erledigen.

### Studium

In der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I ist Studium für die Schülerinnen und Schüler aller Schularten Pflichtfach.

### Wahlfächer 3. Klasse der Sekundarstufe I

Je nach Schulart besteht für die Schülerinnen und Schüler in der 3. Klasse der Sekundarstufe I die Möglichkeit, zusätzlich zum Wahlpflichtpensum noch 2 bis 6 Zeiteinheiten aus dem Wahlfachangebot zu belegen.

### Spezielle Regelungen bei den Pflicht- und Wahlpflichtfächern

#### Fremdsprachen in der Werkschule

Die Schülerinnen und Schüler der Werkschule sind verpflichtet, in der 1. und 2. Klasse Französisch oder Englisch zu belegen (Wahlpflicht). Für Schülerinnen und Schüler mit grossen Schwierigkeiten in Fremdsprachen sind spezielle Regelungen, d.h. Ersatzangebote, möglich.

#### Fremdsprachen in der Realschule

In der 1. und 2. Realklasse besuchen grundsätzlich alle Realschülerinnen und -schüler die Fächer Englisch und Französisch gemäss Studentafel. Für Schülerinnen und Schüler mit grossen Schwierigkeiten in Fremdsprachen sind spezielle Regelungen, d.h. Ersatzangebote, möglich.

### Legende

Details im Kommentar


- a Ersatzangebote für Jugendliche mit grossen Sprachschwierigkeiten müssen möglich sein.
- b Deutsch für Jugendliche mit Sprachdefiziten kann bei Bedarf auch für Schülerinnen und Schüler der 2. Sekundarklasse angeboten werden.
- c Deutsch Zusatz-/Förderstunde für gute Schülerinnen und Schüler.
- d Wird in der Regel als Wahlpflichtfach während eines Semesters mit 2 Zeiteinheiten angeboten.
- e Kann während eines Semesters mit 4 Zeiteinheiten angeboten werden.
- f Kann während eines Semesters oder während des ganzen Jahres mit 2 Zeiteinheiten pro Woche angeboten werden.
- g Je nach Fächerbelegung im Bereich «Sprachen» sind Wahlfächer im Umfang von 2 bis 6 Zeiteinheiten zusätzlich zu belegen.
- h Optionen für das später neu gestaltete 9. Schuljahr möglich.
- WP Wahlpflicht; aus diesem Angebot müssen 2 bis 4 Zeiteinheiten belegt werden.
- \* Je nach Wahl sind es 8 oder 11 Zeiteinheiten für Sprachen.

Stundentafel Sekundarstufe I

	1. Klasse			2. Klasse			3. Klasse		
	W	R	S	W	R	S	W	R	S
<b>Sprachen Pflichtfächer</b>	7	11	11	7	11	11	8	8/11*	11
Deutsch	4			4			5		
Französisch	3 WP	4 a	4	3 WP	4 a	4	3 WP	3	
Englisch		3 a	3		3 a	3		3	
<b>Wahlfächer</b>									
Deutsch für Jugendliche mit Sprachdefiziten	1			1	1 b				
Deutsch Förder (Zusatz)	1 c			1 c			1 c		
Italienisch oder Spanisch							3		
<b>Mensch und Umwelt Pflichtfächer</b>	11	8	8	11	11	11	9	10	10
Welt- und Umweltkunde (Geschichte/Geografie)	7	3		7	3		3		
Naturlehre		2			2		4		
Lebenskunde		2			2		2		
Tastaturschreiben, Textverarbeitung		1							
Hauswirtschaft	4			4					
<b>Wahlfächer</b>									
Naturwissenschaftliches Praktikum							1 WP d		
Welt-/umweltkundliches Projekt							1 WP d		
Hauswirtschaft							2 e		
Informatik							1/2 f		
<b>Mathematik Pflichtfächer</b>	6	6	6	6	6	6	5	5	5
Arithmetik/Algebra/Geometrie	6			6			5		
<b>Wahlfächer</b>									
Algebra (Zusatz), Geometrie (Zusatz)							2		
<b>Gestalten, Bewegung, Musik Pflichtfächer</b>	9	9	9	7	6	6	7	7	7
Bildnerisches Gestalten	2		3						
Handwerkliches Gestalten	3								
Musik	1		1						
Sport	3		3		3				
<b>Wahlfächer</b>									
Geometrisches Zeichnen				2	2 WP		2 WP		
Bildnerisches Gestalten						2 WP		2 WP	
Handwerkliches Gestalten						2 WP		2 WP	
Musik				1		2 WP			
<b>Zusatzangebote</b>	2	1	1	2	1	1			
Studium	2	1		2	1		6/5/2 g		
Wahlfächer 9. Schuljahr									
Selbstständiges Lernprojekt							h		
Begleitetes Studium									
<b>Pflicht- und Wahlpflichtfächer</b>	35	35	35	33	35	35	29	30/33	33

Das wöchentliche Unterrichtspensum beträgt für alle Klassen 35 Zeiteinheiten; sofern dieses Pensum mit den Pflicht- und Wahlpflichtfächern nicht erreicht wird, muss es durch Wahlfächer ergänzt werden.

Gemäss § 6 Abs. 3 der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111) kommt zum Unterrichtspensum noch 1 Zeiteinheit Religionsunterricht hinzu, die von den anerkannten Kirchen erteilt wird.



© 2009  
Kanton Zug  
Direktion für Bildung und Kultur  
Bildungsrat

Bezugsadresse:  
Lehrmittelzentrale des Kantons Zug  
Hofstrasse 15, 6300 Zug  
T 041 728 29 21, F 041 727 13 29  
info.lmz@dbk.zg.ch

Download:  
[www.zug.ch/Suchbegriff: Studentafel](http://www.zug.ch/Suchbegriff:Studentafel)